

Der Vorstand des HBTG gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe, Bereiche und der Geschäftsstelle diese Geschäftsordnung.

I. Jahreshauptversammlung des HBTG

§ 1 Durchführung der Jahreshauptversammlung

- 1.1 Der Turngauvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Jahreshauptversammlung. Er wird bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 1.2 Bei Beratungen und Abstimmungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, muss er die Versammlungsleitung abgeben. In diesem Fall haben die Stimmberechtigten für diesen Tagesordnungspunkt einen Vertreter zu wählen.

§ 2 Tagesordnung

- 2.1 Nach Eröffnung der Versammlung wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgelegten Tagesordnung festgehalten. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten die Tagesordnung ändern.
- 2.2 Nach der Eröffnung der Versammlung stellt der Leiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Ebenso nennt er anhand der Anwesenheits- bzw. Delegiertenliste die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und stellt sodann die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

§ 3 Wortmeldungen und Redeordnung

- 3.1 Der Versammlungsleiter erteilt den Stimmberechtigten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, wenn für den Beratungsgegenstand, der eröffnet ist, die Aussprache erfolgt.
- 3.2 Es ist eine Rednerliste zu führen.
- 3.3 Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen und eine Aussprache beenden.
- 3.4 Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.

§ 4 Abstimmungen und Beschlussfassung

4.1 Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Stimmberechtigten gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für dieses Verfahren ist.

4.2 Bei einer Online-Versammlung werden die Abstimmungsunterlagen (Online-Abstimmung) den Teilnehmern vor der Versammlung zur Verfügung gestellt. Die Abstimmungsunterlagen müssen am Tag der Versammlung zum Ende des Wahlteils, spätestens 30 Minuten vor dem offiziell geplanten Ende der Veranstaltung, übermittelt worden sein.

4.3 Über jeden Tagesordnungspunkt muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass solche miteinander verbunden wurden.

§ 5 Wahlen

5.1 Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie als Beschlussgegenstand auf der Tagesordnung enthalten sind.

5.2 Ein Antrag auf geheime Wahl kann von jedem Stimmberechtigten gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens 1/10 (zehn Prozent) der anwesenden Stimmberechtigten für dieses Verfahren sind.

5.3 Wird geheim abgestimmt, wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss eingesetzt, der die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen. Er gibt die Stimmzettel aus, sammelt diese ein, wertet die Abstimmung aus und gibt das Wahlergebnis bekannt. Der Wahlausschuss wird von den Stimmberechtigten eingesetzt.

5.4 Bei der Abstimmung über die Wahlvorschläge ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

5.5 Mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung ist auch wählbar, wer auf der Versammlung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes vorgelegt wurde. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Jahreshauptversammlung von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

5.6 In ungeraden Jahren werden gewählt:

Für den Vorstand:

- der Vorsitzende
- Bereichsvorstand Gymwelt, Prävention und Lehrwesen
- Bereichsvorstand Vereinsentwicklung
- der Schriftführer

Für die Finanzprüfung:

- ein Kassenprüfer, wobei nur eine einmalige Wiederwahl möglich ist

In geraden Jahren werden gewählt:

Für den Vorstand:

- Bereichsvorstand Wettkampfsport
- Bereichsvorstand Öffentlichkeitsarbeit- und überfachliche Aufgaben
- Bereichsvorstand Finanzen
- Bereichsvorstand Kommunikation und Sponsoring

Für die Finanzprüfung:

- ein Kassenprüfer, wobei nur eine einmalige Wiederwahl möglich ist

5.7 Es können bis zu drei Stellvertreter des Vorsitzenden aus dem Kreis des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden.

§ 6 Versammlungsprotokoll

Über alle Versammlungen sind gemäß der Satzung Protokolle zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird im Anschluss an die Vertreter der Mitgliedsvereine verschickt.

II. Vorstandssitzungen

§ 7 Durchführung der Vorstandssitzungen

- 7.1 Der Vorsitzende beruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen, eine Vorstandssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- 7.2 Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen, in dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- 7.3 Der Vorsitzende setzt nach Rücksprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung fest.
- 7.4 Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter, leitet die Sitzung.
- 7.5 Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Beschluss- und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- 7.6 An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes direkt oder indirekt persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Vorstand mitzuteilen.

§8 Abstimmungen

- 8.1 Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
- 8.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter innehat.
- 8.3 Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Beschlüsse per Mail

Vorstandsbeschlüsse können in dringenden Fällen per Mail vom Vorsitzenden beantragt und per Mailbeteiligung des Vorstandes gefasst werden. Auch hier gelten die in der Geschäftsordnung beschriebenen Regelungen.

§ 10 Sitzungsprotokoll

Über den Verlauf der Sitzung ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die den Teilnehmern binnen zehn Tagen zuzustellen ist.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

III. Turnratsitzungen

§ 11 Turnratsitzungen

Sollten mindestens einmal jährlich stattfinden.

IV. weitere Gremien

§ 12 Fachbereichssitzungen

Sollten durch den zuständigen Bereichsvorstand mindestens einmal jährlich einberufen werden.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Arbeitsteilung Ausschüsse berufen. Die Ausschüsse haben jedoch keine Entscheidungsbefugnis. Sie bereiten anstehende Entscheidungen des Vorstandes vor und bringen sie als Beschlussvorlage in den Vorstand ein.

Des Weiteren haben die Ausschüsse beratende Funktion für den Vorstand und sind bei Bedarf mit entsprechenden Experten zu besetzen.

§ 14 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Aufgaben unterhält der HBTG eine Geschäftsstelle. Dort werden die Mitarbeiter mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt, sie sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

V. Organigramm

Das Organigramm wird vom Vorstand erstellt und auf der Homepage veröffentlicht.

VI. Geltung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstands vom 24.03.2023 in Kraft.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit der Texte wird auf die „/-in und /-innen“ verzichtet. Damit ist keinesfalls eine Abwertung oder Ausgrenzung verbunden.